

Satzung des Sportvereins SV - Kell

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen

*** Sportverein K e l l ***

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name

*** Sportverein K e l l e.V. ***

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Andernach – K e l l.

1.3 Der Verein ist Mitglied des Sportbund-Rheinland e.V. und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübung nach den Grundsätzen des Amateursports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch sportliche Wettkämpfe und Jugendförderung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch konfessionell und rassenpolitisch neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, allein und ausschließlich an den Kindergarten Kell, zur Förderung sportlicher Interessen und Belange.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft ist mittels schriftlicher Beitrittserklärung an den Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Erklärung von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Geldforderungen des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von dem oder den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
- 4.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung:
 1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen nach 2-maliger Mahnung
 3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 4. wegen unehrenhaften Handlungenausgeschlossen werden.
- 4.4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.6. oder 31.12.) erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.

§ 5 Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, Umlagen

- 5.1 Die Aufnahme in den Verein ist gebührenfrei. Es werden von Mitgliedern Monatsbeiträge erhoben.
- 5.2 Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung im voraus festgelegt.
- 5.3 Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 5.4 Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied des Vereins kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 9.1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 9.2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen; derartige Anträge werden auf der Mitgliederversammlung behandelt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 11.2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 11.3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 11.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11.6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 11.7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

- 12.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Außen- und Innenvorstand:

Außenvorstand

Vertretungsvorstand
im Sinne des § 26 BGB

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Kassierer

Innenvorstand

erweiterter Vorstand

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Kassierer
2. Kassierer

Geschäftsführer
Schriftführer (stellv. Geschäftsführer)
Jugendwart
Abteilungsleiter Seniorenfußball
Abteilungsleiter Alte – Herren N.N.
2 Beisitzer

- 12.2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Außenvorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende gemeinsam vertreten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

- 13.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) ordnungsmäßige Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Gehört das Mitglied dem Außenvorstand an, so wählt die Mitgliederversammlung den Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig, mit Ausnahme des Außenvorstands. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglied.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- 15.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

- 15.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 16 Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll rechtzeitig, mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 17.3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen kommt allein dem Kindergarten Kell zugute (siehe hierzu § 2). Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Andernach-Kell, den 19.03.1993